

Ausschreibungsunterlagen inkl. Erläuterungen und Leistungsverzeichnis

Bauvorhaben: Anlage und Sanierung von Rotbauchkengewässern

Bauort: Landkreis Uelzen

FFH-Gebiet DE 2830-332, diverse Flurstücke bei Almstorf und Strothe

Bauherr: NABU Niedersachsen

Angebot über: Erd- und Tiefbauarbeiten

A. Allgemeine Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen insbesondere der Verbesserung des Lebensraumes der Rotbauchunke. Es ist die Umsetzung eines Maßnahmenpaketes FFH-Gebiet DE 2830-332 im Landkreis Uelzen vorgesehen.

Die fachliche Betreuung erfolgt durch Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen sowie des mit der Bauüberwachung (BÜ) betrauten Büros Amphi International.

1. Projektgebiet FFH-Gebiet DE 2830-332

Lage: FFH-Gebiet DE 2830-332 im Landkreis Uelzen auf den Gemarkungen Strothe und Almstorf (s. Übersichtskarte und Anlage 2)

1.1: Neuanlage von Gewässern:

Es sollen insgesamt 4-5 neue Gewässer auf landwirtschaftlich genutzter bzw. auf Waldflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2.900m² (ca. 1.970 m³ Aushub) hergestellt werden. Es ist mit sandig-lehmigen Böden zu rechnen.

Der anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Oberboden und übrigem Boden unmittelbar auf der Fläche nach Anweisung der BÜ einzubauen

1.2: Sanierung von 2 Gewässern

Aus den 2 Kleingewässern ist organisches Material zu entnehmen, die Uferböschungen abzuflachen und die Gewässer um Flachwasserbereiche zu erweitern. Geschätztes Aushubvolumen ca. 240m³. Der Aushub ist nach Anweisung der örtlichen BÜ vor Ort einzubauen. Es ist mit sandig-lehmigen Böden zu rechnen.

1.3: Umwandlung 4000m² Koniferenschonung in Grünland

Für die Gewässeranlagen auf Waldflächen (2, 3, 6, 7) müssen zunächst Gehölze (Gewässer 2,3) entfernt und die Stubben gerodet/gefräst (Gewässer 2,3,6,7) werden. Kleinere Stämme sind zu schreddern, das Schreddergut ist von der Baustelle abzufahren. Größeres Stammholz (>20cm Durchmesser) ist zu entasten und mittels des Baggers an den Flächenrand zu bringen. Die gerodeten Flächen müssen mit der Kreiselegge gekreiselt werden. Anschließend ist Grünland anzusähen (Regiosaatgut) und anzuwalzen. Es ist mit sandig-lehmigen Böden zu rechnen.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BAUSTELLE

1. Lage der Baustelle

Gemarkungen Strothe und Almstorf, Landkreis Lüneburg

2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellen sind über die L 253 und K31 in Uelzen sowie über Wirtschaftswege an den öffentlichen Verkehr angebunden.

3. Zugänge / Zufahrten

Die Zuwegung zu den einzelnen Baustellen kann über die genannten öffentlichen Straßen erfolgen.

Die Zugänge und Zufahrten sind im Bereich der Baustelle während der Bauzeit für die Anlieger, insbesondere auch für den landwirtschaftlichen Verkehr, jederzeit nutzbar zu halten. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der AN die Zufahrten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

4. Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Zwischenlagerflächen für den anfallenden Bodenaushub befindet sich unmittelbar neben den Maßnahmenstandorten. Abschließend wird der Aushub entsprechend der Anweisungen der BÜ vor Ort eingebaut.

Flächen für die Baustelleneinrichtung sind an den jeweiligen Maßnahmenstandorten vorhanden.

Hierfür anfallende Kosten, sowie Kosten für ggf. erforderlich werdende Befestigungen von Flächen und deren Rückbau fallen unter die Position Baustelleneinrichtung.

Das genutzte Gelände ist nach Beendigung der Bauarbeiten umgehend zu räumen und nach Weisung der örtlichen BÜ in den vor Beginn vorhandenen Zustand zu versetzen.

Der AN haftet für alle Folgen, die sich aus der Baustelleneinrichtung und der ggf. nicht sachgemäßen Beseitigung nach Beendigung der Arbeiten ergeben.

Die Tagesunterkünfte und sanitären Anlagen sind entsprechend der jeweiligen Belegschaftsstärke und den geltenden Vorschriften in Abstimmung mit dem AG und der örtlichen BÜ aufzustellen und vorzuhalten.

5. Baugrundverhältnisse

Die Baumaßnahmen finden auf zum Teil schwierigem Untergrund statt. Aufgrund der schwierigen Geländebedingungen ist der Transport des Bodenmaterials mit landwirtschaftlichen Maschinen (Trecker mit Anhänger, Dumper) durchzuführen.

6. Schutzbereiche, Schutzobjekte

Im Baustellenbereich bzw. unmittelbar daran angrenzende Gräben oder Gehölz-/ Röhrichtbestände dürfen nicht geschädigt bzw. beeinträchtigt werden. Grünland darf nur nach Anweisung der BÜ und nur kurzfristig für geringere Mengen, um weitestgehend Beeinträchtigungen von Grünland zu vermeiden zu Lagerzwecken (z. B. Boden) genutzt werden.

Es gelten die Festlegungen in der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten.

Der AN ist, sofern die Baumaßnahme auf Gewässer (einschließlich Grundwasser) einwirken kann, verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt aufzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden bzw. auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Schutz von Gewässern sind zu beachten.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Betriebsstoffe, Schmiermittel und dergleichen) im Baustellenbereich ist auf einen Tagesbedarf zu beschränken. Evtl. erforderliche Einrichtungen für die Lagerung bzw. Umfüllung dieser Stoffe sind vom AN entsprechend den geltenden und anerkannten Regeln der Technik vorzuhalten und zu benutzen. Der AN haftet im vollen Umfang für evtl. Schäden durch den unsachgemäßen Umgang mit diesen Stoffen und ihre Verwendung.

7. Anlagen im Baubereich

Der AN hat sich über die genaue Lage von Kabeln, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu unterrichten, um Beschädigungen während der Bauzeit zu vermeiden. Für Schäden an Leitungen haftet der AN. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen über die im LV enthaltenden Positionen hinaus werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat sich mit den betroffenen Versorgern in Verbindung zu setzen. Sollten trotz besonderer Vorsichtsmaßnahmen Schäden an Leitungen auftreten, ist der AN uneingeschränkt haftbar.

8. Besichtigung des Baubereiches

Vor Abgabe eines Angebotes wird dringend empfohlen, den Baubereich eingehend zu besichtigen und sich über die die Preisbildung beeinflussenden Umstände/ örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Die Geräteauswahl ist den schwierigen Gegebenheiten auf den Baustellen anzupassen. Dabei sind die Ausführungsfrist und die sich ändernden Witterungsbedingungen aufgrund der Jahreszeiten zu berücksichtigen.

9. Eigentumsverhältnisse

Die betroffenen Flurstücke befinden sich zum Teil in Privatbesitz, zum Teil im Besitz des Landkreises Uelzen. Eine Einverständniserklärung zur Gestattung der Maßnahmen liegt dem AG vor.

C. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG

1. Bauberatung

Vor Beginn der Ausführung findet eine Bauanlaufberatung mit den an der Planung und Ausführung Beteiligten statt. Dabei wird das Vorhaben konkret erläutert.

Die Baumaßnahmen werden ökologisch begleitet.

2. Verkehrssicherung und Verkehrsführung

Eine stete Reinigung der vom Baustellenverkehr benutzten bzw. gekreuzten öffentlichen Verkehrswege ist durch den AN ohne besondere Vergütung sicherzustellen.

Alle nicht gesondert angesprochenen notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen werden als Maßnahmen im Sinne der Ziff. 18 der ZVB-StB 88 angesehen und entsprechend durchgeführt. Aufwendungen hierzu sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Darüber hinaus gelten die Anordnungen der Verkehrsbehörde.

3. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen/Bauablauf

Die Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brut und Setzzeit stattfinden. Gehölze dürfen nur von Oktober-Februar entfernt werden. Daher beschränkt sich das Zeitfenster auf die Monate Oktober 2018 - Februar 2019.

Der Auftraggeber (AG) behält sich vor, einzelne Positionen des LV zu streichen oder nur teilweise ausführen zu lassen.

Die Reihenfolge und Abwicklung der einzelnen Arbeiten obliegt dem AN in Abstimmung mit der örtlichen BÜ.

Den Anweisungen der BÜ ist Folge zu leisten. Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen Anlagenleiter besetzt sein.

Der AN hat auf einen geordneten Bauablauf zu achten und die einzelnen Arbeitsvorgänge so aufeinander abzustimmen, dass die beim Bau Beschäftigten und sonstige Dritte nicht gefährdet werden. Er hat alle Vorgänge von Bedeutung, Beanstandungen und Unstimmigkeiten im Bauablauf unter Angabe von Tag und Stunde in einem Bautagebuch aufzuzeichnen; schwerwiegende Vorkommnisse – wie z. B. Unfälle – hat er dem Baubevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit ist der AN auch für die Tätigkeit seiner Nachunternehmer verantwortlich.

4. Beweissicherung

Bei der Benutzung von Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen usw. sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Eigentümer im Beisein der örtlichen BÜ Protokolle über den derzeitigen Zustand zu fertigen.

5. Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle obliegt während der gesamten Bauzeit, auch in den Arbeitspausen, allein dem AN.

Der AN ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Arbeitsschutz einzuhalten.

Der AN haftet für alle Schäden und deren Folgekosten, die durch die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen entstehen.

6. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Unmittelbar mit Beginn der Erdbaumaßnahmen erfolgt die Kennzeichnung der neu anzulegenden Gewässer mittels Testkreuzen durch die örtliche BÜ.

Die der Ausschreibung beigefügten Detailpläne mit Längs- und Querschnitten dienen der Orientierung, ggf. aufgrund der Geländegegebenheiten erforderliche geringfügige Abweichungen von den Planunterlagen werden vor Ort zwischen den Beteiligten und dem AN abgesprochen.

Die Abrechnung der entsprechend gekennzeichneten Leistungen erfolgt nach entsprechendem Stundennachweis.

Sämtliche Stundennachweise sind dem AG zur Bestätigung vorzulegen.

7. Gewährleistung

Der AN hat eine Gewährleistung für die von ihm durchgeführten Baumaßnahmen von 4 Jahren zu übernehmen.

8. Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Anlage 1	Leistungsverzeichnis
Anlage 2	Übersichtskarte, Detailpläne Gewässer